

SATZUNG

der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) -KitaS- vom

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Zweck

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teilzeit- und Ganztzeitkindergärten) entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) von Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen.
- (3) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Dieser Zweck wird durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten verwirklicht.
- (4) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- (5) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit dem Betrieb dieser Einrichtung selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhält als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 2

Erziehungsberechtigte, Pflichten

- (1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern oder Personen, die tatsächlich das Sorgerecht innehaben.
- (2) Wegen der allgemein bestehenden Wegeunfallgefahren sollen kleinere Kinder zur Kindertagesstätte begleitet und nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden. Die Tagesstätte ist zu unterrichten, wenn das Kind von einer dritten Person abgeholt werden soll.
- (3) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagesstätte fern, so sollen die Personen gemäß Absatz 1 dies umgehend mitteilen. Ihnen ist es untersagt, das Kind in die Kindertagesstätte zu schicken, wenn bei dem Kind oder einem Familienangehörigen eine ansteckende Krankheit vorliegt oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht. Entsprechend den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3

Aufnahme in Kindertagesstätten

- (1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegten Höchstzahl von Plätzen in den jeweiligen Einrichtungen entsprechend der jeweils gültigen Regelung im Sinne des SGB VIII und KiTaG. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Jugendamt der Stadt Frankenthal bzw. die jeweilige Einrichtungsleitung.
- (2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern ihren Hauptwohnsitz in Frankenthal (Pfalz) haben und welches bei Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 wohnt. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die aufgrund einer gesonderten Vereinbarung gegen Kostenerstattung aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach den Aufnahmekriterien der jeweiligen Betreuungsart.
- (3) Vor Aufnahme des Kindes in der Einrichtung ist ein Betreuungsvertrag mit der aufnehmenden Einrichtung abzuschließen.

§ 4

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte ist jederzeit durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten möglich.

- (2) Bei Wegzug des Kindes außerhalb des Stadtgebietes Frankenthal, hat das Kind zum nächsten 1. des darauffolgenden Monats die Einrichtung zu verlassen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger einer Weiterbetreuung zustimmen. Dadurch wird kein Rechtsanspruch auf Weiterbetreuung bzw. auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt begründet.
- (3) Sollten auch nach vorheriger schriftlicher Aufforderung die Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen, kann die Stadt als Einrichtungsträger mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende den Platz kündigen. Dies umfasst u.a. folgende Fälle
- Verstöße gegen diese Satzung,
 - wenn die Erziehungsberechtigten gem. § 2 Abs 1 mit der Zahlung in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind,
 - wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - wenn das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen fehlt
- (4) Entfallen nachträglich die Voraussetzungen für einen Ganzzzeit-Platz (bei einer Betreuung von mehr als 7-Stunden täglich), wird das Kind auf einen Teilzeit-Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umgemeldet. Dies ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Öffnungszeiten, Schließung

- (1) Die Tageszeiten, an denen die Kindertagesstätten geöffnet sind, werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII und KiTaG) festgesetzt und bekannt gemacht.
- (2) Die Kindertagesstätten sind geschlossen:
- a) nach näherer Bestimmung der Stadt Frankenthal, während der Sommerferien längstens 3 Wochen und den Weihnachtsschulferien des Landes Rheinland-Pfalz längstens 1 Woche,
 - b) jährlich an zwei Konzeptionstagen,
 - c) auf Anordnung des Gesundheitsamtes,
 - d) aus anderen Gründen.

Bei der Schließung der Einrichtungen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen (SGB VIII und KiTaG) zu beachten.

§ 6

Elternbeitrag, Verpflegungsgeld

- (1) Für Kinder die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie bei Inanspruchnahme eines Hortplatzes ist bei dem Besuch einer Kindertagesstätte ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser wird vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt. Der zu entrichtende Elternbeitrag ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Diese sind ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung sind monatlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Soweit Kinder verpflegt werden, ist eine monatliche Pauschale zu entrichten. Die Höhe wird von der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt.
- (4) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung für den Monat der Aufnahme ist bis zum 15. eines Monats in voller Höhe, bei Aufnahme ab 16. eines Monats zur Hälfte zu entrichten. Für den Monat, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt, ist der volle Elternbeitrag sowie die volle Pauschale für Verpflegung zu zahlen.
- (5) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sowie Verpflegungsgelder handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr beziehen. Somit sind diese auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
- (6) Bleibt das Kind aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen der Einrichtung fern, wird kein Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungsgeldes begründet.
- (7) Die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt oder Streik begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungsgeldes.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Die bisherige Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) (- KiTaS-) vom 08. Juli 1992 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2006 tritt mit Ablauf zum 30.06.2021 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den

Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage 1 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) - KitaS

Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Kindertagesstätte bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

Nach Einkommen gestaffelte Elternbeiträge für Kinder die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Stufe	bereinigtes Einkommen im Sinne des SGB XII	Beitrag pro Kind bei Familien mit...			
		1-Kind-Familie (100%)	2-Kinder-Familie (75%)	3-Kinder-Familie (50%)	ab 4 Kindern
1	bis 1.500,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	kein Kostenbeitrag
2	bis 2.000,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	
3	bis 2.500,00 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €	
4	bis 3.000,00 €	370,00 €	277,50 €	185,00 €	
5	ab 3.000,01 €	450,00 €	337,50 €	225,00 €	

(bei einer Betreuung von bis zu 40 Stunden/Woche)

Bei einem anderen wöchentlichen Betreuungsumfang werden die Beträge nach der Anlage 2 gemäß der prozentualen Staffelung angepasst.

Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) - KitaS

Prozentuale Staffelung des Kostenbeitrages nach Anlage 1 nach dem Betreuungsumfang

Wöchentliche Betreuungszeit	prozentuale Staffelung der Kostenbeteiligung
bis zu 35 Stunden/Woche	87,50%
bis zu 40 Stunden/Woche	100,00%
mehr als 40 Stunden/Woche	112,50%

Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) - KitaS

Nach Einkommen gestaffelte Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes

Stufe	bereinigtes Einkommen im Sinne des SGB XII	Beitrag pro Kind bei Familien mit...			
		1-Kind-Familie (100%)	2-Kinder-Familie (75%)	3-Kinder-Familie (50%)	ab 4 Kindern
1	bis 1.500,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	kein Kostenbeitrag
2	bis 2.000,00 €	170,00 €	127,50 €	85,00 €	
3	bis 2.500,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	
4	bis 3.000,00 €	250,00 €	187,50 €	125,00 €	
5	ab 3.000,01 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €	